

DIN/TS 79183

ICS 97.220.01

Einsprüche bis 2024-09-24

Entwurf**Inspektionen von Sportanlagen, Sportgeräten, Sportschutzausrüstungen und Ausstattungen**

Inspections of sports facilities, sports equipment, sports safety equipment and equipment

Inspections d'installations sportives, d'équipements de sport, d'équipements de protection pour sportifs et de mobiliers

Anwendungswarnvermerk

Dieser Entwurf mit Erscheinungsdatum 2024-05-24 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil das beabsichtigte Dokument von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasport@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 29 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Allgemeines	8
4.1 Allgemeines zu Inspektionen	8
4.2 Allgemeines zu Sportanlagen	8
5 Inspektionen	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Visuelle Inspektion; Sicht- und Funktionsprüfung Grad 1	10
5.2.1 Allgemeines	10
5.2.2 Erkennung sicherheitstechnischer Mängel	11
5.2.3 Erkennung funktionaler Mängel	11
5.3 Operative Inspektion; Sicht- und Funktionsprüfung Grad 2	12
5.3.1 Allgemeines	12
5.3.2 Erkennung sicherheitstechnischer Mängel	13
5.3.3 Erkennung funktionaler Mängel und des Verschleißes	13
5.4 Hauptinspektion	13
5.4.1 Allgemeines	13
5.4.2 Beurteilung aller sicherheitstechnischer und funktionaler Mängel	14
5.4.3 Maßnahmen aufgrund der Hauptinspektion	14
6 Anlass von Inspektionen	14
6.1 Allgemeines	14
6.2 Inspektion bzw. Nachweis für eine sachgerechte Montage vor Inbetriebnahme	15
6.3 Inspektion vor einer Benutzung	15
6.4 Zeitliche Anlässe	16
6.5 Inspektionen für weitere Anlässe	16
7 Bewertungsmaßstab	16
8 Qualifikation für Inspektionen	17
8.1 Allgemeines	17
8.2 Visuelle Inspektion bzw. Inspektion vor der Benutzung	17
8.3 Operative Inspektion	17
8.4 Hauptinspektion	18
9 Dokumentation von Inspektionen	19
9.1 Allgemeines	19
9.2 Dokumentationen von visueller und operativer Inspektion	20
9.3 Dokumentation der Hauptinspektion	20
Anhang A (informativ) Wartung, Instandsetzung und Verbesserung	21
A.1 Wartung	21
A.2 Instandsetzung	21
A.3 Verbesserung	21
Anhang B (informativ) Empfehlungen für ein Sicherheitsmanagement (verschiedene Varianten)	22
B.1 Allgemeines	22
B.2 Beauftragung der Ausführungsebene	23
B.3 Umgang mit Mängeln	23
B.4 Dokumentation von Unfällen	23
B.5 Dokumente für ein Sicherheitsmanagement	24
Anhang C (informativ) Ablaufdiagramme für die visuelle und operative Inspektion, die Hauptinspektion und die Mängelbeseitigung	25
C.1 Allgemeines	25

Literaturhinweise 29

Bilder

Bild C.1 — Ablaufdiagramm zur visuellen Inspektion 26
Bild C.2 — Ablaufdiagramm zur operativen Inspektion 27
Bild C.3 — Ablaufdiagramm zur Hauptinspektion 28

Tabellen

Tabelle 1 — Bewertungsmaßstab 16
Tabelle B.1 — Beispiel für eine Organisation eines Sicherheitsmanagements 22

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 112-08-06 AA „Prüfung von Sportgeräten und Sportanlagen“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) erarbeitet.

Technische Spezifikationen sind nicht Bestandteil des Deutschen Normenwerks.

Eine Technische Spezifikation ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens von DIN noch nicht als Norm herausgegeben wird.

Erfahrungen mit dieser Technischen Spezifikation sind erbeten:

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nasport@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät, 10772 Berlin./Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Einleitung

Grundsätzlich sind Sportanlagen und deren Ausstattung, Sportgeräte und Sportschutzausrüstungen einer regelmäßigen Überprüfung (Inspektion) durch geeignete Personen zu unterziehen, um der dem jeweiligen Betreiber auferlegten Verkehrssicherungspflicht Rechnung zu tragen. Je nach dem Ergebnis einer Überprüfung können zusätzliche Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten oder eine Ersatzmaßnahme wie Neuanschaffung oder Entsorgung notwendig sein.

Grundlage des vorliegenden Dokuments sind Überlegungen sowie die erstellten Bestimmungen, zum Beispiel in DIN-Normen, hinsichtlich der Inspektion zu einzelnen Sportanlagen und deren Ausstattung, Sportgeräten und Sportschutzausrüstungen. Die in DIN-Normen und anderen technischen Regelwerken vorhandenen Begriffe zur Inspektion werden aber nicht immer einheitlich verwendet. Hinzu kommt, dass die Anforderungen hinsichtlich Inspektionsumfang, an die Frequenz der Inspektion sowie an die Qualifikation der prüfenden Person nicht oder nur unklar formuliert werden.

Nicht normativ geregelt ist bisher, ob und in welchem Fall sowie Umfang auch das mit dem jeweiligen Sportgerät oder der Sportanlage verbundene sonstige, verbaute oder durch andere Einrichtungsgegenstände vorhandene Umfeld der zu prüfenden Sportgeräte und Sportanlagen prüfungsrelevant zu berücksichtigen ist. Da hier sehr unterschiedliche Anforderungen aus staatlichen Vorschriften, Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung oder anderen Regelungen vorhanden sind, wird dieser Bereich nicht in diesem Dokument behandelt. Der jeweilige Betreiber oder Veranstalter ist aber auch hier für die allgemeine Verkehrssicherheit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder ggf. auch für die besondere Verkehrssicherheit nach spezifischen gesetzlichen Regelungen wie dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung oder der Betriebssicherheitsverordnung verantwortlich.

Im vorliegenden Dokument geht es um eine Vereinheitlichung der Begriffe, Informationen zum Umfang der verschiedenen Inspektionen inklusive nachfolgender Maßnahmen, die verschiedenen Anlässe von Inspektionen sowie der erforderlichen Qualifikation der durchführenden Person.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument ist anzuwenden für Sportanlagen, Sportgeräte, Sportschutzausrüstungen und Ausstattungen. Das Dokument wendet sich an Betreiber und soll diesen dabei helfen, ein notwendiges System für Inspektionen zu erarbeiten, um einen sicheren Sportbetrieb zu gewährleisten.

Dieses Dokument spezifiziert die visuelle und operative Inspektion, sowie die Hauptinspektion.

Es liefert zudem für die Erstellung von Normen eine Anleitung, wie Inspektionen von Sportanlagen und Sportgeräten bei der Erarbeitung, Überarbeitung und Aktualisierung von DIN-Normen, DIN-EN-Normen und ähnlichen technischen Regelwerken berücksichtigt werden können.

Ergänzend werden Empfehlungen zu Kompetenzen von handelnden Personen für verschiedene Arten von Inspektionen und Wartung gegeben.

Dieses Dokument ist nicht anzuwenden für Sportgelegenheiten.

ANMERKUNG Eine Überprüfung sicherheitsrelevanter Anforderungen für die Nutzung von Sportgelegenheiten kann sinnvoll oder erforderlich sein, wenn die Sportausübung im Rahmen einer Veranstaltung bzw. eines Angebotes stattfindet. Möglicherweise kann eine Kontaktaufnahme zum oder eine Genehmigung durch den Betreiber der Sportgelegenheit sinnvoll oder notwendig sein.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 18032 (alle Teile), *Sporthallen*

DIN 18035 (alle Teile), *Sportplätze*

DIN 18036, *Eissportanlagen — Anlagen für den Eissport mit Kunsteisflächen — Grundlagen für Planung und Bau*

DIN EN 12572 (alle Teile), *Künstliche Kletteranlagen*

DIN EN 15288 (alle Teile), *Schwimmbäder für öffentliche Nutzung*

TRBS 1203, *Technische Regeln für Betriebssicherheit — Zur Prüfung befähigte Personen*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>
- DKE-IEV: verfügbar unter <https://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Inspektion

Feststellung des Istzustandes einer Sportanlage und der Sportgeräte (siehe 3.6)

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei der Inspektion geht es um die funktionalen und sicherheitstechnischen Anforderungen.

3.2

Wartung

Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Funktionalität unter Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen

Anmerkung 1 zum Begriff: Maßnahmen an Außenanlagen werden häufig auch als Pflege anstatt Wartung bezeichnet.

3.3

Instandsetzung

Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionalität unter Beachtung der sicherheitstechnischen Anforderungen

3.4

Sportanlage

speziell für die Sportnutzung vorgesehene bauliche Anlage

BEISPIEL Sporthallen, Sportplätze, Tennisplätze, Bäder, Eissporthallen, usw.

Anmerkung 1 zum Begriff: Einrichtungen wie zum Beispiel Trennvorhänge, Tribünen, Flutlichtmasten und Ballfangnetze gehören zur Infrastruktur der Sportanlage.

3.5

Sportgelegenheit

vom Sport mitnutzbare aber für andere Zwecke geschaffene Anlagen und Flächen

BEISPIEL Parkanlagen mit Rasenflächen für Ballspiele oder Feld- und Waldwege für Langlauf und Joggen

3.6

Sportgerät

Gegenstand zur Ausübung des Sportes einschließlich notwendigen Zubehörs und Lagerhilfsmittel inklusive Gegenstände oder Zubehör, welches die barrierefreie Ausübung des Sports ermöglichen

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den Sportgeräten gehören auch Gegenstände, die für Auswechselspieler oder ähnliche Personen sowie Trainer, Übungsleiter, medizinisches Personal und andere Betreuer eines Sportlers oder einer Mannschaft erforderlich oder üblich sind.

Anmerkung 2 zum Begriff: Zu Sportgeräten gehören ebenfalls Geräte, die für Schiedsrichter notwendig sind, zum Beispiel Schiedsrichterstühle für Volleyball oder Badminton.

3.7

Sportschutzausrüstung

Ausrüstung, die vom Sportler getragen oder genutzt wird, um die Schwere von Verletzungen zu vermindern

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Sportschutzausrüstung schützt je nach Einsatzzweck bestimmte Körperregionen oder den ganzen Körper, und ist für sportlichen Erfolg oder eine sportliche Leistung nicht erforderlich. In manchen Sportarten muss eine Sportschutzausrüstung nach dem Regelwerk des Sportfachverbandes im Wettkampf genutzt werden; zusätzliche Sportschutzausrüstung kann hierbei zulässig sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Beispiel für eine Sportschutzausrüstung, welche eine bestimmte Körperregion schützt, ist ein Sportschutzhelm. Ein Beispiel für eine Sportschutzausrüstung, welche den ganzen Körper schützt ist eine Schutzausrüstung gegen Absturz.

E DIN/TS 79183:2024-06

Anmerkung 3 zum Begriff: Sportschutzausrüstungen können persönliche Schutzausrüstungen im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) sein. In PSA-BV § 2 (4) sind Anforderungen zu Wartungs- und Reparaturmaßnahmen formuliert.

3.8

Ausstattung

Einrichtungsgegenstand, der zur Ausübung des Sportes sinnvoll aber nicht notwendig ist und nicht für sportliche Zwecke vorgesehen ist

BEISPIEL Umkleidebänke, Einrichtung für erste Hilfe.

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff umfasst nicht technische Ausstattungen wie z. B. Wasserversorgung, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen usw.

3.9

unterwiesene Person

vom Betreiber einer Sportanlage oder vom Veranstalter beauftragte Person, visuelle Inspektionen durchzuführen

Anmerkung 1 zum Begriff: Neben der Beauftragung für Inspektionen können weitere Inhalte zu einer Unterweisung gehören.

Anmerkung 2 zum Begriff: Nach staatlichem Recht sowie dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung muss jeder Beschäftigte regelmäßig unterwiesen werden.

3.10

befähigte Person

zur Prüfung von Sportanlagen und Sportgeräten geeignete und vom Betreiber benannte Person gemäß TRBS 1203

4 Allgemeines

4.1 Allgemeines zu Inspektionen

Zur Sportausübung können neben der persönlichen Bekleidung, Sportgeräte und weiterer persönlicher Ausrüstung, zum Beispiel Sportschutzhelm, auch eine Sportanlage und weitere Ausstattungen notwendig oder sinnvoll sein.

Sofern Sportanlagen, Sportgeräte, Sportschutzausrüstungen oder Ausstattungen zur Verfügung gestellt werden, sind diese grundsätzlich in regelmäßigen Abständen zu inspizieren, siehe Abschnitt 5. Das Ziel von Inspektionen ist das rechtzeitige Erkennen von sicherheitsrelevanten und funktionalen Mängeln und übermäßigen Verschleißes. Sind sicherheitsrelevante Mängel vorhanden, so sind diese Mängel zu beseitigen.

Anhang B enthält Empfehlungen für ein Sicherheitsmanagement.

Erkannte Mängel aufgrund einer Inspektion können zu zusätzlichen Wartungsarbeiten oder zu Instandsetzungsarbeiten führen, siehe Anhang A. Reguläre Wartungsarbeiten sind solche, die aufgrund der Angaben des Errichters, Herstellers oder vergleichbarer Personen oder Institutionen notwendig sind, um die Verkehrssicherheit und Funktionalität zu erhalten.

4.2 Allgemeines zu Sportanlagen

Hierunter fallen Sportanlagen, für die spezielle Normen gelten, zum Beispiel Sporthallen nach DIN 18032 (alle Teile), Sportplätze nach DIN 18035 (alle Teile), Eissporthallen nach DIN 18036, Schwimmbäder für die öffentliche Nutzung nach DIN EN 15288 (alle Teile) oder künstliche Kletteranlagen nach DIN EN 12572 (alle Teile). Weitere Regelwerke zu Sportanlagen sind z. B. die

FLL-Sportplatzpflegerichtlinien [1] oder Veröffentlichungen des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) z. B. Sportplätze, Beach-Sportanlagen, usw.

In den Normen und anderen technischen Regelwerken zu Sportanlagen können Hinweise zu Inspektionen (Umfang, Frequenz, ...), zu Wartungen oder vergleichbaren Themen vorhanden sein.

Eine Sportanlage kann auch speziell für den Sport geschaffen sein, ohne dass eine spezifische Norm oder anderes technisches Regelwerk vorhanden ist. Dies kann beispielsweise eine Minigolfanlage, eine präparierte Skipiste bzw. Langlaufloipe oder eine Bogenschießanlage sein. Unter Umständen unterliegen die räumlichen und ausstattungsgemäßen Anforderungen den Regeln eines Sportfachverbandes oder es gibt Hinweise anderer Institutionen zur Gestaltung der Sportanlage.

Weitere Einrichtungen, die sportlich zwar nicht genutzt werden, für die sportliche Nutzung aber notwendig sind, gehören ebenfalls zur zu berücksichtigenden Infrastruktur der Sportanlage, die grundsätzlich in regelmäßigen Abständen zu inspizieren sind, siehe Abschnitt 5. Dazu gehören insbesondere:

- Trennvorhänge;
- Prallwände;
- Geräteraumtore;
- Tribünen;
- Flutlichtmasten;
- Ballfangnetze;
- Schutznetzanlagen.

Nicht zur zu berücksichtigenden Infrastruktur der Sportanlage gehören im Rahmen dieses Dokumentes Einrichtungen, Baukörperteile, technische Ausstattungen, technische Anlagen oder ähnliches, die zwar zum Gesamtumfang der Sportanlage gehören, aber nicht unmittelbar von den Sporttreibenden genutzt werden oder unmittelbar für sportliche Zwecke notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere:

- der Baukörper (Wände, Decken, Fenster und Türen);
- Verkehrswege;
- Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Sanitäranlagen, Chlorierungsanlagen, Kälteanlagen, elektrische Anlagen und Betriebsmittel oder vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen, die nur durch speziell geschulte Personen und nicht von Lehrern, Sportlern, Trainern, Übungsleitern oder anderen Personen des sportlichen Umfeldes eingestellt oder betrieben werden.

ANMERKUNG Die in der Auflistung genannten Einrichtungen, Baukörperteile, technische Ausstattungen, technische Anlagen oder ähnliches unterliegen möglicherweise ebenfalls einer – teilweise auch gesetzlich – vorgeschriebenen Prüfpflicht. Frequenz und Umfang der Prüfung sowie die notwendige Qualifikation der Prüfer (häufig befähigte Person) sind nicht Gegenstand dieses Dokumentes.

Für offensichtliche sicherheitstechnische Mängel an der nicht zu berücksichtigenden Infrastruktur, die von unterwiesenen Personen erkannt werden können, ist entsprechend 5.2 zu handeln. Beispiele für offensichtliche Mängel sind:

- Wasseransammlungen am Boden;
- herunterhängende Paneele;